

Keine Ausnahme von der Regel

Künstlersozialabgabe gilt auch für Zahnarztpraxen

Abgaben zahlt niemand gerne. Erst recht nicht, wenn sie an die Sozialversicherung eines Geschäftspartners gehen. Um die Zahlung der Künstlersozialabgabe kommen aber auch Zahnärzte, die für sich werben und damit regelmäßig selbstständige Künstler, Publizisten, Grafiker oder Webdesigner beauftragen, in der Regel nicht herum.

Fast jede Zahnarztpraxis hat heute eine Website, Visitenkarten, eine Imagebroschüre oder Ähnliches. In der Regel erbringen selbstständige Kreative diese Leistungen. Neben den klassischen Verwertern wie Buch- und Presseverlagen, Filmproduzenten oder Werbeagenturen müssen auch sogenannte „Eigenwerber“, die für ihr Unternehmen Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit machen, die Künstlersozialabgabe abführen.

Bagatellgrenze von 450 Euro pro Jahr

Die Künstlersozialabgabe wird von der Künstlersozialkasse (KSK) auf sämtliche Nettozahlungen eines Jahres an selbstständige Künstler oder Publizisten erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich neu festgesetzt. Für 2016 beträgt er 5,2 Prozent. Wenn also eine Zahnarztpraxis in diesem Jahr Honorare an selbstständige Grafiker und Werbetexter von 5.000 Euro zahlt, muss sie weitere 260 Euro an die KSK überweisen. Die Abgabe darf den Künstlern nicht von der Rechnung abgezogen werden. Allerdings gibt es eine Bagatellgrenze: Wer pro Jahr nicht mehr als 450 Euro netto an Honoraren für selbstständige Kreative zahlt, muss keine Künstlersozialabgabe entrichten.

Bei Zahlungen an juristische Personen, eine OHG oder KG fällt keine Abgabe an. Ist die mit der Er-

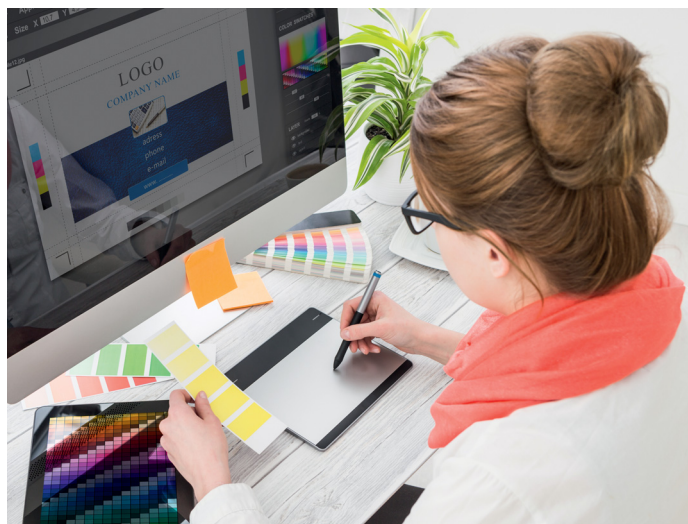


Foto: fotolia.com/Artur Marciniak

Die Leistungen einer selbstständigen Grafikerin fallen unter die Künstlersozialabgabe, wenn ihr Honorar die Bagatellgrenze von 450 Euro pro Jahr übersteigt.

stellung der Praxis-Website beauftragte Werbeagentur beispielsweise eine GmbH, müssen Zahnarztpraxen die Künstlersozialabgabe nicht abführen. Anders verhält es sich, wenn der Geschäftspartner als GbR firmiert.

Der Teufel steckt im Detail

Die KSK geht davon aus, dass eine Abgabepflicht bereits bei einem Auftrag pro Jahr entstehen kann, wenn es sich – je nach Lage des Falls – um eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung handelt. Dies wird jedenfalls dann angenommen, wenn die Bagatellgrenze von 450 Euro pro Jahr überschritten wird. Schwierig gestaltet sich häufig die Abgrenzung zwischen künstlerischen und nichtkünstlerischen Leistungen. Hilfestellung in dieser Frage gibt der Künstlerkatalog auf der Web-

Beispiele aus der Praxis

Bei folgenden, selbstständig erbrachten Dienstleistungen wird die Künstlersozialabgabe fällig, wenn das Honorar die Bagatellgrenze überschreitet:

- Design von Praxislogo und -schild
- Aufbau und Pflege der Praxis-Website
- Gestaltung von Briefbogen und Informationsbroschüren

- Gestaltung von Werbeanzeigen und Plakaten
- Text für Pressemeldungen und Informationsbroschüren
- Fotos für Internetseiten und Informationsbroschüren
- Auftritt von Künstlern bei einem Tag der offenen Tür, Fest oder einer Ausstellung (abhängig von der Anzahl der Veranstaltungen und der Veranstaltungstage pro Jahr)



Foto: fotolia.com/cevatih87

Wer sich ein Praxisschild entwerfen lässt, wird dafür unter Umständen von der Künstlersozialkasse zur Kasse gebeten.

site www.kuenstlersozialkasse.de (Downloadbereich für Unternehmen und Verwerter).

Die Meldung von Aufträgen ist einfach: Nach Abschluss eines Kalenderjahres teilt die Zahnarztpraxis der KSK mit, welche Gesamtsumme sie an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlt hat. Diese Regelung gilt übrigens auch für sogenannte „Nullmeldungen“, also zum Beispiel, wenn in den Jahren nach der Erstmeldung keine weiteren Honorare angefallen sind. Stichtag ist immer der 31. März des Folgejahres. Die KSK übernimmt

die Angaben zunächst ungeprüft und erlässt einen Bescheid über die Höhe der zu entrichtenden Künstlersozialabgabe. Ob die gemeldete Entgeltsumme tatsächlich stimmt, kann die Deutsche Rentenversicherung oder die KSK im Rahmen einer Betriebsprüfung feststellen.

Finanzierung des Beitragszuschusses

Die Künstlersozialabgabe dient der sozialen Absicherung von selbstständigen Künstlern und Publizisten. Wer als freier Autor, Musiker oder Schauspieler bei der KSK gemeldet ist, zahlt in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein und bekommt zu seinen Beiträgen einen Zuschuss von 50 Prozent, der zum Großteil aus der Künstlersozialabgabe finanziert wird.

Thomas A. Seehuber

Künstlersozialabgabe im Netz

Ausführliche Informationen zur Künstlersozialabgabe gibt es auf der Website der Künstlersozialkasse:
www.kuenstlersozialkasse.de



Info BWL/Steuer/Recht

Kurzmeldungen der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzteberatung unter www.blzk.de/infobsr

■ Ausbildung zählt nicht

Eltern können Ausbildungskosten ihrer Kinder nicht als Betriebsausgaben der Praxis geltend machen. Das Finanzgericht Münster lehnte dies ab und begründete seine Entscheidung damit, dass Eltern nach dem Unterhaltsrecht zur Übernahme der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung verpflichtet sind (Az.: 4 K 2091/13).

■ Arbeitsmittel sind steuerfrei

Arbeitsmittel, die der Praxisinhaber seinen Angestellten kostenfrei zur Verfügung stellt, müssen nicht versteuert werden. Gleiches gilt für Berufskleidung und Fortbildungskosten. Höchstgrenzen gibt es dagegen für Warengutscheine (44 Euro pro Monat), Gesundheitsleistungen

(500 Euro pro Jahr) oder Übernachtungskosten (20 Euro pro Übernachtung). Einen Überblick über die wichtigsten steuerfreien, -begünstigten und sozialversicherungsfreien Gehaltsbestandteile finden Sie auf der Website der BLZK.

■ Keine Werbungskosten

Bei Immobilienfinanzierungen verlangen Banken häufig, dass der Kunde eine ergänzende Risikolebensversicherung abschließt. Aufwendungen dieser Art sind allerdings keine Werbungskosten – selbst wenn das Darlehen zum Beispiel zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie oder zum Kauf einer Praxis verwendet wird. Diese Entscheidung fällte der Bundesfinanzhof (Az.: IX R 35/14).

tas/Quelle: Kanzlei Fuchs & Martin, Würzburg/Volkach

Die ausführlichen Beiträge der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzteberatung finden Sie im Internet: www.blzk.de/infobsr

